



## Beschlussvorlage Nr. 2013/101

15.04.2013

**Federführend:** Stadtplanungsamt  
Angelika Garthe

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

**Baulandumlegung "Ahnengärten" in Rottenburg am Neckar-Baisingen  
Anordnung der Umlegung gem. § 46 Abs. 1 BauGB**

---

### Beratungsfolge:

Ortschaftsrat Baisingen	07.05.2013	Empfehlung	öffentlich
Gemeinderat	14.05.2013	Entscheidung	öffentlich

---

### Stand der bisherigen Beratung:

07.05.2013 OR Baisingen Vorberatung Anordnung der Umlegung gem. § 46 Abs. 1 BauGB

### Beschlussantrag:

Die Umlegung für das in beiliegender Gebietskarte vom 28.03.2013 dargestellte Gebiet „Ahnengärten“ wird gem. § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) angeordnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einleitung der Umlegung vorzubereiten. Die Durchführung der Umlegung obliegt dem Ständigen Umlegungsausschuss der Stadt Rottenburg am Neckar.

Die Umlegung soll die Bezeichnung „Ahnengärten“ tragen.

### Anlagen:

1. Bebauungsplan Ahnengärten – Entwurf vom 28.03.2013 – Auszug Planteil
2. Gebietskarte zur Umlegung vom 28.03.2013

---

Stephan Neher  
Oberbürgermeister

---

Thomas Weigel  
Bürgermeister

---

Angelika Garthe  
Amtsleiterin



**Finanzielle Auswirkungen: nein**

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		<u>EUR</u>

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen / außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

\* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt

**Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

### **Begründung:**

Es wird Bezug genommen auf den Beschluss des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplans „Ahnengärten“ und das dem Gebiet zugrunde liegende städtebauliche Konzept (Anlage 1). Dieses zeigt deutlich, dass die Umsetzung der bauleitplanerischen Vorstellungen eine Bodenordnung zwingend erfordern. Die Gebietskarte (Anlage 2) zeigt die Abgrenzung der Umlegung und umfasst die Grundstücke, die zur Verwirklichung der Bauleitplanung, nämlich zur Schaffung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestalteten, bebaubaren Grundstücken sowie zur Sicherung der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, erforderlich sind. Die Umlegung wird parallel zum Bauleitverfahren durchgeführt.

Die Anordnung der Umlegung ist dabei der erste Verfahrensschritt im amtlichen Boden-ordnungsverfahren, der jedoch noch keine Außenwirkung entfaltet, sondern lediglich die Verwaltung damit beauftragt, das Verfahren zusammen mit dem dann allein zuständigen Ständigen Umlegungsausschuss durchzuführen. Die endgültige Abgrenzung wird vom Ständigen Umlegungsausschuss im Rahmen der förmlichen Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss gem. § 47 BauGB) vorgenommen, wobei die gemeinderätliche Abgrenzung nicht überschritten, jedoch in einem gewissen Umfang unterschritten werden darf.

Im Umlegungsbeschluss, der vom Ständigen Umlegungsausschuss gefasst wird, werden die von der Umlegung betroffenen Grundstücke im Einzelnen bezeichnet. Auf seiner Grundlage erfolgt der Eintrag des Umlegungsvermerkes in die Grundbücher. Der Umlegungsbeschluss bewirkt eine Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 BauGB. Der Umlegungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht. Er kann mittels Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor der Baulandkammer des Landgerichts Stuttgart angefochten werden.